

Seelenkunde und Gerichtliche Medizin¹.

Von

Med.-Rat Dr. Schackwitz,
Gerichtsarzt in Hannover.

Von dem Gerichtsarzt werden in der weit überwiegenden Zahl der an ihn gerichteten Ersuchen Begutachtungen verlangt, die sich über den Geisteszustand einer Person aussprechen sollen. Hierzu benutzt der Gerichtsarzt neben den unbedingt notwendigen Erfahrungen über die Lebensverhältnisse in den verschiedenen Bevölkerungsschichten aus seiner umfangreichen und vielseitigen Wissenschaft der Gerichtlichen Medizin Kenntnisse, die aus den Teilgebieten dieser Wissenschaft stammen, welche sich auf Psychologie, Psychopathologie und Psychiatrie gründen. Sowohl im bürgerlichen wie im strafrechtlichen Verfahren wird die Beurteilung der Seelen- und Geisteszustände beteiligter Personen, insbesondere von Angeklagten, gefordert, die durch ungewöhnliche Zustände oder Verhaltensweisen auffielen. Dabei handelt es sich in der Mehrzahl der Fälle nicht lediglich darum, mit Hilfe der üblichen psychiatrischen Untersuchungsmethoden festzustellen, ob ein Zustand der Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit vorliegt, der die freie Willensbestimmung im Sinne des § 51 StGB. ausschließt, sondern um die weitergehende Beurteilung der besonderen Art der vorliegenden Zurechnungsfähigkeit. Es wird gefordert, auch ein als nicht geisteskrank im engeren Sinne erkanntes Seelenleben so verständlich zu begutachten, daß es den Berufs- und Laienrichtern möglich ist, dieses Seelenleben mit seinen inneren Motiven und auslösenden Ursachen für die vorliegende Tat oder Verhaltensweise zu verstehen. Seitdem in unserem Rechtsleben eine Wandlung in der Richtung eingetreten ist und sich weiterentwickeln wird, daß das Hauptinteresse der Richter nicht mehr wie früher auf die Handlung, sondern auf die handelnde Person gerichtet ist, will man nicht lediglich das Vorhandensein oder Fehlen einer Zurechnungsfähigkeit wissen, sondern die besondere Art derselben in ihren Abstufungen und Minderungen. Man braucht derartige Feststellungen, um ein gerechtes Urteil mit angepaßter Strafzumessung und Strafart fällen zu können. Man verlangt deshalb vom Gerichtsarzt Begutachtungen, für die neuartige und höhere Anforderungen gestellt werden als

¹ Vorgetragen auf der 17. Tagung der Deutschen Gesellschaft für Gerichtliche und Soziale Medizin, Hamburg, September 1928.

bisher. Die Entwicklung unseres Rechtslebens läßt erwarten, daß derartige Begutachtungen in Zukunft häufiger gefordert werden als bisher, wenn es auch zunächst nicht dahin kommen dürfte, daß jede mit dem Rechtsleben in Konflikt geratene oder am Gerichtsverfahren beteiligte Person gerichtsärztlich begutachtet wird, wie es gelegentlich für notwendig gehalten wurde.

Aber nicht nur für anhängige Rechtsstreitigkeiten und Strafverfahren müssen derartige Begutachtungen gefordert werden. Der Neuaufbau und Ausbau unseres Rechtslebens benötigt die Ergebnisse der in derartigen Begutachtungen enthaltenen Persönlichkeitszergliederungen. Besonders eine neuzeitliche Kriminalpolitik ist ohne ihre Berücksichtigung undenkbar. Ihre grundlegenden Wissenschaften, wie Kriminalbiologie, Kriminalpsychologie und -psychopathologie, forensische Psychiatrie und Pönologie müssen die Ergebnisse derartiger gerichtsärztlicher Begutachtungen benutzen, wenn wissenschaftlich wertvolle Aufschlüsse über die Ursachen der Verbrechen und über die Eigenart der Verbrecher erhalten werden sollen, durch die erst eine erfolversprechende Bekämpfung und Einschränkung der Verbrechen ermöglicht wird.

Soll die Gerichtliche Medizin als Wissenschaft auf diesem Gebiete führend sein und bleiben, soll die Rechtswissenschaft und Kriminalpolitik sich von ihr beraten lassen, soll sie den Ärzten, insbesondere den zukünftigen Gerichtsärzten, und den Juristen eine zureichende Ausbildung geben, so muß sie mehr als bisher die neuzeitlichen Forschungsrichtungen der Psychologie und Psychiatrie in ähnlicher Weise für ihr besonders gestaltetes Arbeits- und Wissenschaftsgebiet heranziehen und umarbeiten, wie sie es für andere Teilgebiete ihrer Wissenschaft mit medizinischen Sonderfächern und naturwissenschaftlichen Lehren von jeher tat und dadurch erst eine besondere Wissenschaft wurde. Es sei nur an die Pathologie und Toxikologie erinnert, aus denen für die besonderen Forderungen der gerichtlichen Sachverständigentätigkeit durch eigenartige Ausarbeitungen und Erweiterungen anerkannte Teilgebiete der Gerichtlichen Medizin in besonderen Umgrenzungen geschaffen wurden.

Es muß deshalb gefordert werden, daß sich die gerichtlich-medizinische Wissenschaft u. a. mit den Lehren über die Beziehungen zwischen Körperform und Seelenzustand, mit Forschungsergebnissen über Einwirkung der Absonderungen innerer Drüsen auf den Ablauf und die Form des Seelenlebens, mit neuzeitlichen Lehren der psychologischen Richtungen in der Psychiatrie, mit Psychoanalyse, mit Individualpsychologie, mit Ergebnissen der Charakterologie und Persönlichkeitsforschung, mit der Ausdruckspsychologie und der geisteswissenschaftlich gerichteten Psychologie befaßt und auseinandersetzt. Sie muß aus diesen Lehren und Forschungsergebnissen das für die besonderen ge-

richtlich-medizinischen Belange Wertvolle und Verwertbare herausnehmen und zusammenstellen. Nur so wird es der Gerichtlichen Medizin möglich sein, die wissenschaftlichen Grundlagen für die besondere Art der jetzt geforderten und notwendigen Beurteilungen der Geistes- und Seelenzustände zu liefern.

Sollten sich die Vertreter der Gerichtlichen Medizin an unseren Hochschulen durch die Vielseitigkeit und den Umfang der neuen psychologischen und psychiatrischen Forschungen und Erkenntnisse bestimmen lassen, auf eine weitere wissenschaftliche Bearbeitung des bisherigen Teilgebietes der Gerichtlichen Medizin, das der Beurteilung von zweifelhaften Geisteszuständen gewidmet ist, zu verzichten, so würde eine Verkümmern der Gerichtlichen Medizin als selbständiger Wissenschaft eintreten. Kriminalpsychologie und -psychopathologie, forensische Psychologie und forensische Psychiatrie würden aufhören, Teilgebiete der Gerichtlichen Medizin zu sein. Das wäre deshalb bedauerlich, weil die Vertreter dieser Wissenschaft, nicht zuletzt die in der Praxis stehenden Gerichtsärzte, durch ihre Tätigkeit in erster Linie und im größten Umfange das Menschenmaterial kennenlernen und erforschen, das die Grundlagen für diese Wissensgebiete liefern muß. Die Beurteilung des Verhaltens der Menschen im Rechtsleben und im Rechtsverfahren, insbesondere die Beurteilung der Eigenart des rechtsbrechenden Menschen, kann nicht durch Kriminalstatistiken oder Aktenstudium und ebenso wenig durch die Beobachtung geisteskranker Verbrecher in Irrenanstalten ausreichend wissenschaftlich erforscht werden, sondern nur durch die Analyse einer großen Anzahl der in Frage kommenden Personen im Gerichtsverfahren, in der Haft und in der Freiheit.

Die Gerichtliche Medizin steht demnach zur Zeit in Deutschland vor einer wichtigen Entscheidung. Von den Entschlüssen ihrer Führer wird es abhängen, ob sie in Zukunft wie bisher das Gesamtgebiet der im Rechtsleben zu erörternden medizinischen Kenntnisse in ihrer besonderen Wissenschaft erfassen will, oder ob sie den Teil, der sich mit der Erforschung und Beurteilung von Geistes- und Seelenzuständen befaßt, anderen Fächern der medizinischen Wissenschaft zur Bearbeitung überläßt.